

MERKBLATT ZUR IDENTIFIZIERUNG VON EQUIDEN (Pferdepass) gem. Verordnung (EG) NR. 504/2008



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Ö. Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit
und Veterinärwesen

WELCHE EQUIDEN MÜSSEN IDENTIFIZIERT WERDEN?

Alle gehaltenen Equiden (Pferd, Pony, Esel, Maultier, Muli, Zebra und Zebroid)

WANN MÜSSEN EQUIDEN SPÄTESTENS IDENTIFIZIERT WERDEN?

Spätestens bis zum **31.12. des Geburtsjahres oder binnen 6 Monate nach der Geburt**, je nachdem welche Frist später abläuft

WAS UMFASST DIE KENNZEICHNUNG VON EQUIDEN?

Bei ab dem **01.07.2009** geborenen Equiden:

- eine eindeutige Verbindung des Equiden zum Equidenpass ist zu gewährleisten (z.B. „Chip“)
- Vergabe einer 16-stelligen Lebensnummer (Universal Equine Life Number „UELN“)
- Ausstellung des Pferdepasses
- Lebenslange Registrierung in einer zentralen Pferdedatenbank

Bei allen vor dem **01.07.2009** geborenen Equiden ohne Equidenpass:

Diese sind ebenfalls auf die oben genannte Weise zu kennzeichnen. *Die Frist zur (Erst-) Identifikation ist bereits überschritten und die Identifizierung daher unverzüglich durchzuführen. Hierfür kann nur noch ein Ersatzpass mit der Deklaration „nicht zur Schlachtung bestimmt“ ausgestellt werden.*

Bei allen vor dem **01.07.2009** geborene Equiden mit gültigen Equidenpass:

Diese sind bereits korrekt identifiziert

WO KANN MAN DIE IDENTIFIZIERUNGSDOKUMENTE AUSSTELLEN LASSEN?

- Zuchtverbände
- OEPS - Österreichische Pferdesportverband
(Geiselbergstraße 26-32, 1110 Wien)
- Landesverband der Pferdezüchter Oberösterreichs
(Stallamtsweg 1, 4651 Stadl-Paura)

DEKLARATION “ZUR/NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMT” - ARZNEIMITTELANWENDUNG

Der Eigentümer/ Verfügungsberechtigte/ Halter eines Equiden entscheidet, ob das Tier **zur Schlachtung oder nicht zur Schlachtung und damit definitiv nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt** ist. Dies ist im Abschnitt IX „Verabreichung von Tierarzneimitteln“ des Equidenpasses zu deklarieren.

Bei jeder Behandlung bzw. Anwendung von Arzneimitteln muss der vollständig ausgefüllte Equidenpass einschließlich des Abschnittes IX „Verabreichung von Tierarzneimitteln“ vorgelegt werden!

Betriebe/ Stallungen mit Equiden mit Deklaration „zur Schlachtung bestimmt“ müssen Aufzeichnungen über alle durchgeführten Behandlungen und Arzneimittelanwendungen führen (bereits ab 1 Equiden).

VERLUST DES EQUIDENPASSES

Bei Verlust eines Equidenpasses wird ein **Ersatz-Equidenpass** mit der Deklaration als **„nicht zur Schlachtung bestimmt“** ausgestellt.

TOD DES EQUIDEN

Beim Tod des Equiden ist **bei Abholung durch die Tierkörperverwertung (TKV)** der Equidenpass **verpflichtend mitzugeben**. Die dort eingelangten Equidenpässe werden an die Kontaktstelle für Pferde (Driin. Eva Natmessnig, Veterinär-grenzkontrollstelle, Flughafen Wien) weitergeleitet und als ungültig gekennzeichnet.

Wurde der Equidenpass bei der Abholung durch die TKV nicht mitgegeben, erfolgt eine Meldung an die für den Halter zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat dann weitere rechtliche Schritte zu veranlassen.

Zudem muss die Aufnahme der Haltung von Equiden innerhalb von 7 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft registriert werden!

Dr. Edeltraud Pirker
Amtstierärztin der
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf



Bezirk Kirchdorf